

Migrantenkinder minderberechtigt

Aktualisiert am 30.06.2009

Paola Riva, Institut für Kinderrecht, Sitten VS, im Gespräch.

«Bund»: Gibt es in der Uno-Konvention über Kinderrechte Punkte, welche die Schweiz nicht einhält?

Paola Riva: Sie wendet die Konvention nicht so auf Migrantenkinder an, wie sie es tun sollte, in drei Bereichen: mit freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht sowie bei den Rechten auf Familienzusammenführung und nachobligatorische Bildung.

Werden denn im Zusammenhang mit Ausschaffungen Minderjährige eingesperrt?

Das gibt es in manchen Kantonen bei Kindern ohne gültige Papiere, unbegleiteten oder auch begleiteten Minderjährigen; in andern Kantonen gibt es das nicht. Und nicht überall, wo es vorkommt, werden die Minderjährigen von den Erwachsenen getrennt; manchmal kommen sie ins gleiche Gefängnis, in den gleichen Stock sogar. Das ist eine schwere Verletzung der Konvention: Das Gefängnis ist kein Ort für Kinder, schon gar nicht für solche, die aus verzweifelten Situationen in ihrer Heimat geflohen sind.

Verbietet die Konvention es ganz, Minderjährige in Haft zu halten?

Sie erlaubt es unter drei Bedingungen. Es braucht eine gesetzliche Grundlage – die gibt es in der Schweiz. Dann muss die Inhaftierung das letzte Mittel sein – und man sieht ja, dass manche Kantone ohne dieses auskommen. Schliesslich muss die Inhaftierung möglichst kurz sein; in der Schweiz kann sie bis ein Jahr dauern – das ist sehr lang.

Wo liegen die Probleme bei der Familienzusammenführung?

Sie ist zentral für die Entwicklung der Kinder: Sie gedeihen am besten in ihrer Familie. Die Konvention verlangt, dass Kinder nicht von ihren Eltern getrennt werden, und dass sie – wenn es doch geschieht – so schnell wie möglich zu ihnen können. In der Schweiz haben Migrantenkinder

dieses Recht, wenn ihre Eltern eine Aufenthaltsbewilligung haben (auch Kurzaufenthalt). Sind die Eltern aber Flüchtlinge oder provisorisch Aufgenommene, so müssen die Kinder drei Jahre warten. Das ist nicht im Einklang mit der Konvention.

Die Schweiz hat doch in den genannten Punkten Vorbehalte angemeldet, als sie der Konvention beiträt.

Für die Inhaftierung und die Familienzusammenführung gibt es solche Vorbehalte, nicht aber bei der nachobligatorischen Ausbildung.

Behandelt da die Schweiz einheimische Kinder und solche von Migranten unterschiedlich, und hat der Staat nach der obligatorischen Schulzeit überhaupt Pflichten?

Wie die Konvention kennen auch manche Kantone ein Recht auf nachobligatorische Ausbildung. Aber Migrantenkinder haben es schwerer, Lehrstellen zu finden, und manchmal auch, in eine Maturitätsschule zu kommen. Da gibt es eine Ungleichheit der Chancen zwischen schweizerischen und ausländischen Kindern.

Eine faktische Diskriminierung, aber doch nicht eine rechtliche?

Ja, eher eine faktische. Aber die Schweiz könnte Massnahmen ergreifen, zum Beispiel um Arbeitgeber zu ermuntern, Migrantenkindern Lehrstellen anzubieten.

Interview: Daniel Goldstein (Der Bund)

Erstellt: 30.06.2009, 10:41 Uhr